

Der Freiheitskämpfer

ORGAN DER KÄMPFER
FÜR ÖSTERREICH'S FREIHEIT

Nr. 7/8

1. August 1963

Preis S 3.-

Wer mit wem?

Was wird aus der Koalition?

Merkwürdig, daß es in Österreich nun seit Jahren immer heiße politische Sommer gibt. Liegt das gar an der Witterung oder sind Österreichs Politiker infolge der enormen Anstrengungen des Winters so überreizt. Wie immer es ist, wieder gehen wir in einen Hochsommer der ungelösten Probleme und Spannungen. Seit 18 Jahren hören wir bei jeder Gelegenheit die Walze der Sozialisten von der Zusammenarbeit, dem Gleichgewicht, kurz der notwendigen Koalition. Aufmerksamste Leser unserer Zeitschrift werden bemerkt haben, daß wir stets für die Zusammenarbeit und die Koalition eingetreten sind. Nun haben die vergangenen fast zwei Jahrzehnte die österreichische Koalition vor manche schwere und schwierige Entscheidung gestellt. Doch niemals wurde die Zusammenarbeit, die Koalition, in Frage gestellt. Man strift sich eben zusammen. Und bei Gott, es gab in den letzten achtzehn Jahren auch viel Grandstädtisches, Prinzipielles und Weltanschauliches zu entscheiden. Und man fand den Weg.

Doch plötzlich rührt Otto Habsburg an den Grundfesten unseres Staatswesens, bedeutet eine einwandfreie Entscheidung eines Höchstgerichtes den Zusammenbruch eines bewährten Systems! Ist dem wirklich so oder wurde die Frage einfach hochgespielt.

Kein Zweifel, daß die Sozialisten bei der letzten Nationalratswahl eine echte Niederlage erlitten haben. Doch wir haben festgestellt, es war keine Niederlage, so wie die ÖVP keinen Sieg feiern konnte. Den Sozialisten scheinen aber die Nerven durchgegangen zu sein. Die Radikalen in der SPÖ meinen, nun sei der Zeitpunkt

gekommen, der ÖVP die Zähne zu zeigen. Ihnen ist jedes Mittel recht, auch das der Koalition mit anderen. Und da kam ein Verwaltungsgerichtshofentscheid, der zu gar keiner Aufregung führen hätte müssen. Aber er paßte ins Konzept der SPÖ und man genierte sich nicht, nummehr selbst die Objektivität eines Höchstgerichtes in Zweifel zu ziehen. Ein sehr gefährliches Beginnen. Und ein gewisser Karl Czernetz, ein sogenannter „Theoretiker des demokratischen Sozialismus“ entwickelte eine seltsame Theorie. Er meinte und meint noch immer, dort, wo einer Partei ein Gerichtsurteil nicht gefällt, müsse man es beim Volk versuchen. Herr Czernetz begibt sich damit verflucht nahe in das Konzept der Volksdemokratie, ja er verläßt geradezu das demokratische Parkett. Denn in den Volksdemokratien und Diktaturen gibt es keine unabhängigen Gerichte, dort entscheidet das „VOLK“ = Partei. Soll das auch in Österreich Praxis werden? Nun mit dem Volk geht es nicht ganz, also präsentiert das österreichische Volk plötzlich die Gemeinsamkeit von Sozialisten und Freiheitlichen. Man findet sich mit jenen, die man 18 Jahre als Feinde der Demokratie stempelte, man setzt sich mit jenen an einen Tisch, deren Mandate man bezweifelte, deren Wähler man gerne in Sibirien gesehen hätte, man läßt jeden Stolz, aber auch jeden Charakter fallen und die „Arbeiter Zeitung“ triumphiert über die Mehrheit im Parlament. 84 zu 80 schreiben die Lesern auf dem roten „EXPRESS“ und man meint der Demokratie einen Dienst erwiesen zu haben, in einem Augenblick, wo man die Hälfte der Bevölkerung mit Hilfe einer sehr fragwür-

digen Opposition brüskiert hat.

Wir können es uns nicht vorstellen, daß unsere Kameraden in den Reihen der Sozialisten sich dabei wohl fühlen konnten. Was sagen sie dazu? Stimmt es, daß mancher von ihnen den Otto doch als das kleinere Übel angesehen hätte! Dieser Seitensprung der SPÖ, diese Desertation aus der gemeinsamen fruchtbaren Arbeit, ist mehr als bedauerlich und hat unzweifelhaft den Extremisten auf beiden Seiten Auftrieb gegeben und der FPÖ eine Stellung, die ihr niemals zukommen sollte. Sie haben den Herren der FPÖ schon die Hoffnung auf Ministerstellen erwecken lassen — entgegen der entschiedenen Ablehnung durch 90% der österreichischen Wähler, die die Koalition ÖVP—SPÖ in wiederholten Wahlgängen bestätigt und gefordert haben.

Den Reformern in der ÖVP sei allerdings auch der Gedanke einer ÖVP-FPÖ-Koalition als verderblich aufgezeigt. Das Züngeln an der Waage hat uns in der Ersten Republik das Ende des Parlamentarismus gebracht. Es könnte das gleiche wieder passieren. Und wenn die Sozialisten in diesen Tagen das Jahr 1934 heraufbeschworen haben, dann waren sie eben daran, alles für so eine Entwicklung einzuleiten. Dabei sei nicht zu übersehen, daß Großdeutsche und Landhändler eine noch erstzunehmende Opposition war, während der FPÖ heute jede Programmatik fehlt, sie lediglich nur mehr von der Ablehnung der Koalition leben, um sofort für einen Ministerposten in eine Koalition einzusteigen.

Es ist heute kein Geheimnis, daß Habsburg nur ein Vorwand war. Wäre Habs-

burg nicht zur Verfügung gestanden, hätte das kommende Budget den willkommenen Anlaß zu gleicher Entwicklung geboten. Nun zur Frage Habsburg. Hier ein offenes Wort an die verantwortlichen Monarchistenführer und die Einbläser von Pöcking. Sie haben ihrem Chef den schlichtesten Dienst erwiesen. Der Name Habsburg ist uns zu heilig, als daß wir ihn im Rinnsal des politischen Alltags gepöckelt hätten. Kluge Politiker hätten dies vermeiden müssen. Kluge Politiker hätten aber den Kaiser auf die Folgen einer positiven Verwaltungsgerichtsentscheidung aufmerksam machen müssen. Aber diese Herren beziehen ihre Meinung über die positive Einstellung des Volkes zum Hause Habsburg mit ihren Gesprächen mit Hausmeister, abgehausten Aristokraten und ihren dienstbaren Geistern, sie kennen die edle politische Situation nicht. Man kann auch keine politische Apatation mit einer Ablehnung des demokratischen Parteiensystems verbinden, wie man sie in Organen der monarchistischen Bewegung immer finden kann. Eine Heimkehr Otto von Habsburg hätte gründlich politisch vorbereitet gehört. Aber bei manchen hat man den Eindruck, daß sie sich schon gerne wieder in irgend einem österreichischen Ort als „Hof-Kammerherren“ gesessen hätten und ihnen zum Warten die Geduld fehlt. Eine weitsehende und ernstzunehmende legitimistische Organisation in Österreich hätte niemals den gewählten Vorgang der Loyalitätserklärung und nachherigen Prozeßführung zugestimmt. Der große und bedeutsame Führer des österreichischen Legitimus in der ersten Republik, Exzellenz Wiesner, hätte einer solchen Entwicklung immer widersprochen. Er hat sie nicht einmal in der vaterländischen Zeit zwischen 1934 und 1938 angestrebt.

Die Sozialisten haben die Stim, unter Berufung auf einen nicht erfolgten Beschluß des Verfassungsgerichtshofes zu erklären, Recht muß Recht bleiben. Ja, das stimmt. Und weil Recht Recht bleiben muß, kann Recht nicht durch zufällige Abstimmungen im Parlament gebeugt werden. Ob unerwünscht oder nicht, der Verwaltungsgerichtshof hat gesprochen und wer sich Demokrat nennt, muß sich diesem Spruch beugen. Und wenn Otto von Habsburg Österreich liebt, davon sind wir überzeugt, wird er auch ohne überflüssiger Beschlüsse von „unerwünscht“ das tun, was jene Überlegungen anstellen, die ihm politische Vernunft auferlegt.

Er gehört zur österreichischen Familie, auch wenn er fern der Heimat lebt. Wir sind auch überzeugt, daß Dr. Otto von Habsburg mit seiner politischen Weisheit und staatsmännischen Routine im Auslande weit mehr unserem Vaterlande dient als im eigenen. Hier wäre er ohne-

hin nur das Ziel überflüssiger Wallfahrten ewiggestriger Monarchisten.

Wir können nur wünschen, daß der Sommer in Österreich Beruhigung bringt, die Ferien den Politikern wieder ruhige Nerven und kühle Gehirne, so daß Oster-

reicht Politik im Herbst wieder in der wohl ruhigen Bahnen läuft und ohne Hilfe der so „wichtigen“ Freitheorien wie bisher auch in Zukunft den sozialen Frieden und wirtschaftlichen Wohlstand sichert.

Franz Kittel

Jugend besucht Auschwitz

„Laßt doch die Vergangenheit endlich ruhen.“ Solche und ähnliche Ansprüche kann man gerade von denen hören, die große Schwierigkeiten haben, die Vergangenheit zu bewältigen. Um sich selbst ein Urteil über die Art des Nationalsozialismus zu machen, hat der Jugendklub Graz-Jakomini, einer Einladung der OVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten angenommen, und zu Pfingsten eine Fahrt zum wohl berüchtigsten KZ, nämlich Auschwitz, unternommen. Unter der Leitung des Landesobmannes, Gemeinderat Eduard Pumpernig, fahren 35 Jugendliche und einige Funktionäre der OVP-Kameradschaft um Mitternacht auf Pfingstsonntag nach Polen. Zu Mittag erreichten wir die polnische Grenze, wo wir von einer Reiseleiterin empfangen wurden. Nach der Nächtigung in Krakau ging es dann am Pfingstsonntag vormittag nach Auschwitz, wo zuerst Prof. Hauszler für die Teilnehmer eine hl. Messe zelebrierte. Was man aber in den nächsten Stunden zu sehen bekam, war selbst für einen jungen Menschen fast zu viel. Schon das Eingangstor mit der zynischen Aufschrift „Arbeit macht frei“ konnte seine erschütternde Wirkung nicht verfehlen, da wir durch die ausgezeichneten Einführungsvorträge von Direktor Hofrat Krizan und Direktor Gobhart von den über vier Millionen Ermordeten in Auschwitz wußten. Unter der Leitung eines ehemaligen Auschwitz-Häftlings sahen wir dann zuerst einen Dokumentarfilm, der so den richtigen Einblick in die unmenschlichen Taten eines Regimes gab, bei dem der Mensch seiner Würde entkleidet, zu einem Schachernobjekt degradiert wurde. Grausame Aufnahmen von tausenden von Kindern, Frauen und Männern vieler Nationen und Bekenntnissen werden bei den Teilnehmern dieser Fahrt wohl nicht so schnell vergessen werden. Es folgte eine Führung durch die „Wohnblöcke“ des ehemaligen Lagers mit den berüchtigten Todesblock II. Hier Einzelheiten anzufüh-

ren, wäre vom Schreiber dieser Zeilen wohl zuviel verlangt. Am Ende der Führung durch das Lager Auschwitz I wurden an der Erschießungsstelle von den Teilnehmern ein Kranz für die Opfer niedergelegt. Von dort ging es dann zum ehemals wesentlich größeren Lager Birkenau, das allein ein Fassungsvermögen von etwa 100.000 Häftlingen hatte. Wenn man hier die Bedingungen sah, unter denen im NS-Regime Menschen leben mußten, so muß man sich fragen, wie diese Menschen überhaupt längere Zeit dahnvertragen konnten. Mit der Besichtigung eines der großen Krematorien endete die menschlich aufwühlende Pfingstsonntag für junge Menschen, denen man verzeihen will, es sei gar nicht so arg gewesen. Wer sich aber bei einer solchen Führung nicht nur durchführen läßt, sondern sich immer bewußt ist, daß hier über 4 Millionen unschuldige Menschen beständig ermordet wurden, der wird das vernichtende Urteil über die Schuldigen dieser Massenmorde verheben.

Wulfing Rajakowicz, stud. phil.

Aus dem Kirchenblatt

für Tirol und Vorarlberg

Auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Dachau bei München, in dem während der nationalsozialistischen Ära über 30.000 Häftlinge — darunter 1034 Priester — dem Tod fanden, wird ein Sühnekloster gebaut. Die Gründung geht auf langjährige Bemühung des Münchener Weihbischofs Dr. Johannes Neuhäuser zurück, der seit langer Zeit im Dachauer KZ inhaftiert war. Das Kloster, dessen Grundstein von Weihbischof Dr. Neuhäuser am 28. April, a. Vorlat des 18. Jahrestages der Befreiung durch die Amerikaner, geweiht wird, trägt den Namen „Heilig-Blut“ und wird Karmelitinnen aufnehmen. In nach strengen Regeln lebenden Nonnen wollen in Dachau mit ihrem Gebet und Verheeren an den Häftlingen sühnen.

Die 12. Novelle und ihre Auswirkungen

Schluß

4. Wenn ein Opfer, das gleichzeitig Hinterbliebener ist, die Anspruchsberechtigung auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 und 4 OPG verloren hat, besteht als Hinterbliebener grundsätzlich ein Anspruch nach § 13 a Abs. 2 und 6 OPG. Hierbei sind allerdings die Leistungen, die der Anspruchsberechtigte als Opfer und als Hinterbliebener vor dem Verlust der Anspruchsberechtigung zuerkannt erhalten hat, auf die nach der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle zustehende Entschädigung als Hinterbliebener anzurechnen, wobei zu beachten ist, daß Hinterbliebenen nur die Hälfte der im § 13 a Abs. 5 OPG vorgesehenen Entschädigung gebührt. Sollte der auf Grund der seinerzeitigen Rechtslage zuerkannte Entschädigungsbetrag höher sein als die auf Grund der ausreichten Sach- und Rechtslage zustehende Entschädigung als Hinterbliebener, kann dieser Mehrbetrag keinesfalls hereingebracht werden, da die seinerzeitige Zuerkennung zu Recht erfolgt ist. Eine Anwendung des § 13 a Abs. 7 OPG ist aber in diesen Fällen nicht mehr möglich, da ein Anspruch als Opfer nach § 13 a Abs. 1 OPG nicht mehr gegeben ist.

Zu § 13 a Abs. 9 OPG:

1. Aufwandsentschädigungen, die den Mitgliedern des Nationalrates und Bundesrates auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 geleistet werden und die nach § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes abgaben- und exekutionsfrei sind, gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 13 KOVG. 1957. Dies gilt auch für Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Landtage und der Landesregierungen, soweit diese Entschädigungen auf Grund des § 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 bzw. des § 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 abgabenfrei sind.

2. Die Einkommensgrenze von 72.000 S ist zur für den Anspruch auf eine Haftentschädigung nach § 13 a und § 13 c OPG von Bedeutung. Die nach der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle in den §§ 14, 14 a, 14 b und 14 c OPG vorgesehenen Entschädigungen sind grundsätzlich von der Höhe des Einkommens unabhängig.

Zu § 13 c Abs. 4 und § 14 Abs. 4 OPG:

1. Als Ansprüche gegenüber einem anderen Staat gemäß § 13 c Abs. 4, § 14 Abs. 4 und § 14 d OPG sind insbesondere solche gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen. Das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen haben die Parteien nachzuweisen.

Falls die Partei einen Antrag auf Entschädigung gegenüber der Bundesrepublik

Deutschland gestellt hat, jedoch bisher keine Entscheidung erfolgt ist, ist das Verfahren nach dem Opferfürsorgegesetz bis zur endgültigen Entscheidung der deutschen Entschädigungsstellen zurück- oder abgewiesen, ist der entsprechende Nachweis hierüber von der Partei zu erbringen.

2. Die Entgegennahme einer bloßen Parteierklärung, die eine Antragstellung oder Zuerkennung einer Entschädigung nach dem deutschen Bundesentschädigungsgesetz vermutet, kann nicht als ausreichende Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Ausschließungsgründe nach den §§ 13 b Abs. 4, 13 Abs. 4 und 14 d Abs. 1 OPG angesehen werden (siehe jedoch die Ausführungen zu § 14 d OPG).

Zu § 14 bzw. § 13 a OPG:

1. Sofern Lager in Ungarn nicht in die Liste der Konzentrationslager und Internierungslager, die bisher als Haftlager anerkannt werden sind, aufgenommen wurden, müßte die Partei das Vorliegen einer gerichtlichen oder polizeilichen Haft in Ungarn nachweisen.

2. Ähnlich in Palästina war sowohl ein Quarantänelager als auch ein Lager für illegale Einwanderer. Bei nur kurzfristigen Aufenthalten ist daher anzunehmen, daß es sich um eine Quarantäne gehandelt hat, während längere Aufenthalte (Aushaltungen) als Freiheitsbeschränkungen im Sinne des § 14 OPG anzusehen sein werden.

3. Sarafand in Palästina war in den Jahren 1939 bis 1940 Internierungslager der Engländer für illegale Einwanderer (sogenannte Mapiim).

Bezüglich einer Internierung ab 1941 bis 1945 wären in jedem Einzelfall die Namen der illegalen Einwanderer, die Namen der Schiffe, mit welchen sie einwanderten, und der Zeitschnitt, in welchem sie nach eigenen Angaben in Sarafand interniert waren, der Zionistischen Weltorganisation (Zionistisches Zentralarchiv, Bauten der nationalen Institutionen POP 92 Jerusalem) bekanntzugeben, die weitere Erhebungen einleiten wird.

Zu § 14 Abs. 2 lit. a OPG:

1. Bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 lit. a erster Halbsatz OPG haben Rotschwarzkämpfer, die in Frankreich interniert waren, ab 3. September 1939 (Beginn des Kriegszustandes zwischen Frankreich und Deutschland) Anspruch auf Entschädigung.

2. Belgien blieb bei Kriegsausbruch am 1. September 1939 bis zum 10. Mai 1940 neutral, so daß eine allenfalls stattgefun-

dene Anhaltung bis zu diesem Zeitpunkt als fremdenpolizeiliche Maßnahme eines neutralen Staates gegen in Deutschland verfolgte und von dort geflüchtete Personen, die keinem Verfolgungszweck im Sinne des Opferfürsorgegesetzes diene, zu werten ist. Bei Internierungen in Belgien bis zum 10. Mai 1940 liegen daher weder die Voraussetzungen nach § 13a noch nach § 14 OPG vor.

Im Katalog des ITS Band I, Seite 37, befindet sich der Vermerk: Mörxplas, prison „belgische Strafanstalt mit deutscher Anstaltsleitung“. Dieser Vermerk kann sich jedoch nur auf die Zeit nach der Besetzung Belgiens durch Deutschland am 10. Mai 1940 beziehen.

3. Die Ausföhrung in den von Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten Lagerlisten ist nur demonstrativ; diese Listen können jederzeit ergänzt werden. Auf Grund neu hervorgekommener Tatsachen oder Beweismittel kann sich auch eine Änderung in der Wertung der einzelnen Lager ergeben.

4. Wenn eine Person, um Verfolgungen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 OPG zu entgehen, ausgewandert ist und in der Zeit vom 1. September 1939 bis 9. Mai 1945 durch eine der mit Deutschland im Kriege gestandenen Mächte als Angehöriger eines Feindstaates interniert war, so ist ein Anspruch gemäß § 14 Abs. 2 lit. a OPG gegeben. Für die Sowjetunion gilt für den Beginn einer Internierung der 22. Juni 1941 als Stichtag. Allerdings wird sowohl der Internierungsgrund als auch die Internierung selbst nachgewiesen werden müssen (allenfalls durch Zeugen).

5. Personen, die wegen ihres Aufenthaltes im Ghetto Shanghai eine Entschädigung gemäß § 14 Abs. 2 lit. a OPG beantragen, haben jedenfalls eine Bestätigung vorzuweisen, aus der der Aufenthalt im Ghetto in Shanghai eindeutig hervorgeht. Sollte jemand ausnahmsweise keine entsprechenden Belege besitzen, ist festzustellen, zu welchem Zeitpunkt er nach Shanghai gekommen ist. Hatte der Antragsteller bereits vor dem Jahre 1939 seinen Aufenthalt in Shanghai, ist nicht anzunehmen, daß er ins Ghetto eingewiesen wurde.

Zu § 14 Abs. 2 lit. b OPG:

1. Das Zigeunerlager Ladenbach erfüllt die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 lit. b OPG.

2. Während gemäß § 13a Abs. 2 bzw. § 13c Abs. 3 OPG, der Anspruch auf Entschädigung für eine erlittene Haft auch den im Gesetz angeführten Hinterbliebe-

nen des Inhaftierten zusteht, haben auf die im § 14 OFG. vorgesehene Entschädigung für Freiheitsbeschränkungen nur die Personen Anspruch, die eine solche Freiheitsbeschränkung selbst erlitten haben. Vererbt wird der im § 14 OFG. eingeräumte Entschädigungsanspruch erst dann, wenn er vom Anspruchsberechtigten geltend gemacht wurde. Sind z. B. die Eltern bereits verstorben und konnten sie daher ihren Anspruch auf Entschädigung gemäß § 14 OFG. nicht mehr geltend machen, ist hinsichtlich eines solchen Anspruchs die Rechtsnachfolge ausgeschlossen.

3. Gemäß § 14 Abs. 2 lit. b OFG. ist eine Entschädigung Personen zu gewähren, die aus Gründen des § 1 Abs. 1 oder 2 OFG. in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 in Deutschland oder in von Deutschland besetzten Gebieten während dieser Besetzung in ihrer Freiheit durch Zwangsaufenthalt in einem Ghetto oder an einem zur Anhaltung bestimmten Ort beschränkt wurden.

Personen, denen lediglich eine periodische Meldevpflichtung bei den NS-Behörden auferlegt war, erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 lit. b OFG., da dieser Beschränkung der Freizügigkeit das Merkmal der Anhaltung fehlt.

Anders wird jedoch zu beurteilen sein, wenn im konkreten Fall zugleich mit der Meldevpflichtung ein Verbot, einen bestimmten Ort zu verlassen bzw. ein Gebiet, sich an einen bestimmten Ort aufzuhalten, verbunden war. In diesen Fällen waren die betreffenden Personen in ihrer Freiheit an einem zur Anhaltung bestimmten Ort beschränkt, weshalb bei Nachweis dieser Voraussetzungen eine Anspruchsberechtigung nach § 14 Abs. 2 lit. b OFG. zu bejahen ist.

Der Auftrag, einen bestimmten Ort oder ein Gebiet nicht zu betreten, kann hingegen einen Anspruch nach der genannten Bestimmung nicht begründen, da dieses Verbot sich zwar als Beschränkung der Freizügigkeit darstellt, jedoch schon rein begrifflich es sich hierbei nicht um eine „Anhaltung“ handeln konnte.

4. Eine als Freiheitsbeschränkung zu entscheidende Anhaltung muß nicht alle Kriterien einer Haft aufweisen; andererseits stellt jede als Haft zu qualifizierende Anhaltung auch eine Freiheitsbeschränkung nach § 14 Abs. 2 OFG. dar. Wenn ein Antragsteller nicht Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opfernstatus ist, wird daher eine aus politischen Gründen im Sinne des Opferstatusgesetzes erlittene Haft in der Dauer von weniger als 3 Monaten als Freiheitsbeschränkung gemäß § 14 OFG. zu entscheiden sein.

Zu § 14 Abs. 2 lit. c OFG.:

Der Begriff des „Lebens im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich in Form einer generellen Weisung nicht genau umschreiben läßt, so daß die entscheidende Behörde innerhalb des ihr gesetzlich zugestandenen Rahmens eine entsprechende Entscheidungsfreiheit hat. Es wird Sache der Behörde sein, in jedem einzelnen Falle nach Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes in freier Beweiswürdigung zu beurteilen, ob die beiden Tatbestandsmerkmale des § 14 Abs. 2 lit. c OFG. erfüllt sind. Der Begriff „Leben im Verborgenen“ wird dahin ausulegen sein, daß darunter nicht nur ein Leben in Verstecken, sondern überhaupt ein Leben unter falschem Namen außerhalb der bürgerlichen Rechtsordnung zu verstehen sein wird. Das gleiche wird auch für die Tarnung oder Verheimlichung anderer für die Verfolgungsvergäbe wichtiger persönlicher Umstände, wie z. B. Konfession und rassistische Abstammung, gelten.

Das Tatbestandsmerkmal „unter menschenunwürdigen Bedingungen“ wird vorliegen, wenn nach dem Verfolgten intensiv gehandelt wurde und er sich deshalb nur in wirklichen Verstecken aufhalten konnte und oft die Flucht ergreifen mußte. Ebenso wird als menschenunwürdig anzusehen sein, wenn z. B. ein Verfolgter durch erzwungene Tarnung seinen Beruf aufgeben und einen anderen Beruf unter erniedrigenden und vielleicht ungesunden Bedingungen ausüben mußte.

Bei einem Leben in einem Versteck oder auf der Flucht (ständiges Wechseln des Aufenthaltes, ohne an einem Ort aus verfolgungsbedingten Gründen länger verweilen zu können) würden die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 lit. c OFG. jedenfalls bejaht werden können.

Bei einem Leben mit falschem Personallien wird es zweckmäßig sein, folgende Punkte zu klären:

- Familienverhältnisse zur Zeit der Tarnung (Trennung von den anderen Familienangehörigen);
- genauere geographische Lage des Ortes der Verfolgung und Tarnung (von wesentlicher Bedeutung wird die Einstellung der übrigen Bevölkerung sein, die z. B. gerade in der Frage der Verfolgung der Juden sehr verschieden war; während in Frankreich, Italien und den Staaten Nordeuropas im allgemeinen keine jüdische Tendezen vorherrschte, unterstützte vielmehr im Osten die Bevölkerung die Gestapo und den SD bei ihrer Jagd nach versteckten Juden);
- Beschreibung der zur Tarnung verwendeten Mittel;

- Arbeitsverhältnisse vor und während der Tarnung.

Zu § 14a OFG.:

- Zum Nachweis des Tragens des Judensternes im Sinne des § 14a OFG. wird in der Regel die Feststellung der Zugehörigkeit zum betroffenen Personenkreis und die Bestätigung der Meldebehörde über die aufreichte Meldung genügen.

Personen, die den Judenstern in den von Deutschland besetzten Gebieten aus Grund von Verordnungen der Militärbehörden oder Zivilbehörden zu tragen hatten, sind ebenfalls anspruchsberechtigt, da diese Anordnungen auf die diesbezügliche Polizeiverordnung zurückgehen.

- Die Klärung der Frage, ob der Judenstern nicht schon vor dem 1. September 1941 zu tragen war, ist für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung rechtlich irrelevant, weil das Gesetz eine Entschädigung ausdrücklich nur dann vorsieht, wenn der Judenstern auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941, DRGBl. I S. 547, durch mindestens sechs Monate getragen wurde.

- In den Niederlanden wurde die Kennzeichnung der Juden mit Verordnung des Generalkommissars für das Sicherheitswesen vom 29. April 1942 mit Wirkung vom 2. Mai 1942 eingeführt. Sie bestand aus einem gelben Davidstern (handtellergroß) mit schwarzer Aufschrift „Jood“ auf der linken Brustseite und war ab dem 6. Lebensjahr verpflichtend.

- In Ungarn wurde die Judenkenzeichnung mit Verordnung des ungarischen Ministerrates vom 31. März 1944 mit Wirkung vom 5. April 1944 eingeführt. Sie bestand aus einem gelben Davidstern auf der linken Brustseite und war ab dem 6. Lebensjahr verpflichtend.

- Personen, die nicht auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941, DRGBl. I S. 547, sondern als Nichtjuden freiwillig den Judenstern getragen haben, haben keinen Anspruch nach § 14a OFG. auf eine einmalige Entschädigung.

- Gemäß § 14a OFG. sind auf die Entschädigung für das Tragen des Judensternes Leistungen nach § 13a, § 13c oder § 14 OFG. für die nach dem 1. September 1941 erfolgten Anhaltungen anzurechnen. Eine Anrechnung der Entschädigung nach § 14a OFG. auf die Leistungen nach den §§ 13a, 13c oder 14 OFG. ist im Gesetz nicht vorgesehen, so daß für den Fall einer Auszahlung einer Entschädigung für das Tragen des Judensternes bei einem nachträglichen Antrag auf eine Leistung nach den §§ 13a, 13c oder 14 OFG. keine Anrechnung möglich wäre.

Anspruchswerber, die eine Entschädigung nach § 14a OFG. begehren, sind von der Auszahlung der Entschädigung nachweislich zu befragen, ob sie nicht weitere

Ansprüche nach dem OFG, haben, wobei sie zu belegen sind, daß Leistungen nach §§ 13a, 13c oder 14 OFG, für nach dem 1. September 1941 erfolgte Anhaltungen auf die Entschädigung nach § 14a OFG, angerechnet werden müssen. Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß die Partei einen solchen Entschädigungsanspruch in Irreführungsabsicht bewußt verschwiegen hat, so wäre dies ein Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 AVG.

7. Eine Entschädigung für das Leben im Verborgenen gemäß § 14 Abs. 2 lit. c OFG, ist im Hinblick darauf, daß das Leben im Verborgenen schon begrifflich nicht als Anhaltung gewertet werden kann, nicht auf eine Entschädigung nach § 14a OFG, anzurechnen.

Der Auffassung, daß auf die Entschädigung nach § 14a OFG, zur Entschädigung für zeitlich zusammenfallende Anhaltungen nach § 13a, 13c oder 14 OFG, azurechnen seien, steht der Wortlaut des Gesetzes, der eine derartige Einschränkung nicht enthält, entgegen.

Zu § 14b OFG.:

1. Auf eine Entschädigung nach § 14b OFG, sind zur Entschädigung aus öffentlichen Mitteln, die Verfolgte wegen ihres Einkommensverlustes erhalten haben, anzurechnen. Leistungen auf Grund des 7. Rückstellungsgesetzes wurden nicht aus öffentlichen Mitteln erbracht und sind daher auf die Entschädigung nach § 14b OFG, nicht anzurechnen. Auf die Leistungen nach § 14b OFG, sind demnach nur die Entschädigungen nach dem Beamtenentschädigungsgesetz anzurechnen. Steht die Höhe einer nach § 14b Abs. 2 OFG, anzurechnenden Entschädigung nicht fest, ist das Verfahren über den nach dem Opferfürsorgegesetz erhobenen Anspruch so lange auszusetzen, bis die Anrechnung durchgeführt werden kann.

2. Leistungen nach dem 3. Rückgabegesetz sind auf die Entschädigung nach § 14b OFG, nicht anzurechnen, da sie privater Natur sind.

3. Die Haftentschädigung nach § 13a OFG, ist auf die Entschädigung nach § 14b OFG, nicht anzurechnen.

4. In diesem Zusammenhang wird auf den Wortlaut des Art. II Abs. 7 der Novelle zum Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 117/1961, aufmerksam gemacht. Diese Bestimmung weist auf die 12 Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 101/1961, hin, deren Inkrafttreten durch das Bundesgesetz vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 91, hinsichtlich der Personen, die vor dem Jahre 1962 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie hinsichtlich der Empfänger einer Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz abgeändert worden ist. Diese Änderung wirkt demnach hin-

sichtlich des Personenkreises (praktisch kommen nur Personen in Betracht, die vor dem Jahre 1962 das 65. Lebensjahr vollendet haben) und mit dem gleichen Zeitpunkt (27. November 1961) auch auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 117/1961 zurück.

Im übrigen ist im Hinblick auf den Austausch der Ratifikationsurkunden bezüglich des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages das Bundesgesetz BGBl. Nr. 117/1961 auch für die übrigen Personenkreise in Kraft getreten.

5. Der Wehrsold während des Krieges kann nicht als Einkommen des Soldaten gewertet werden. Der Verlust des Wehrsoldes stellt daher keine Einkommensschädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. d OFG, dar und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 14b OFG.

6. Der Einkommenschaden, den Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Operversweises in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Opferfürsorgegesetzes in dem im § 1 Abs. 2 lit. d OFG, festgesetzten Ausmaß erlitten haben, kann durch die freiwillige Nachzahlung des Lohnes durch den Dienstgeber nach Ablauf des Schädigungszeitraumes nicht nachträglich beseitigt werden. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 14b Abs. 2 OFG, wonach in den Fällen des Abs. 1 des § 14b nur Entschädigungen, die für den Einkommenschaden auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen empfangen wurden, anzurechnen sind.

7. Anlässlich der Behandlung der Anträge auf Zuerkennung der Entschädigung nach § 14b OFG, sind die gemäß § 1 Abs. 2 lit. d OFG, seinerzeit ausgestellten Operversweise und Amtsbescheinigungen nicht neuerlich zu überprüfen. Jedoch muß die Schädigung nach § 14b OFG, nachgewiesen werden, da die Inhabung eines Operversweises oder einer Amtsbescheinigung für sich allein als Nachweis einer solchen Schädigung nicht ausreicht.

8. Auf die Entschädigung nach § 14b OFG, sind Entschädigungen, die für den Einkommenschaden auf Grund des Beamtenentschädigungsgesetzes jemals empfangen wurden, anzurechnen. Hierbei ist zu beachten, daß die Einkommenschäden während des gleichen Zeitraumes nur eine Entschädigung unter Anrechnung der Beamtenentschädigung gewährt wird. Wenn es sich jedoch um verschiedenartige Schädigungen nach dem Opferfürsorgegesetz und dem Beamtenentschädigungsgesetz während verschiedener Zeiträume handelt, ist eine gegenseitige Aufrechnung nicht möglich.

Nach § 14b Abs. 2 OFG, kann nur der im Bescheid nach dem Beamtenentschädigungsgesetz enthaltene Gesamtentschä-

digungsbetrag auf die Leistung nach § 14b Abs. 1 OFG, angerechnet werden.

9. Wenn sich Einkommenserhebungen im Ausland als notwendig erweisen, sind diese im Wege über das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten durchzuführen. Allenfalls kann auch eine Anfrage an die israelische Kultusgemeinde Wien in Wien I, Schottenring 25, gerichtet werden.

10. Im Falle einer Nachsicht vom Erfordernis der 3½-jährigen Dauer der Einkommensminderung bzw. vom Ausmaß der Minderung um mindestens die Hälfte anlässlich der Ausstellung des Operversweises nach § 1 Abs. 2 lit. d OFG, kann keine Entschädigung nach § 14b OFG, zuerkannt werden.

11. Es besteht kein Entschädigungsanspruch gemäß § 14b OFG, wenn nur das Einkommen eines Angehörigen des Anspruchsverwerbers und nicht dessen eigenes Einkommen durch die Verfolgungsmaßnahmen gemindert war, mag dadurch auch der Anspruchswerber in Mitleidenschaft gezogen worden sein (indirekte Einkommenschädigung).

Zu § 14c OFG.:

1. Eine Entschädigung nach § 14c OFG, setzt eine Amtsbescheinigung bzw. einen Operversweis voraus. Die Inhabung eines dieser Dokumente setzt gemäß § 1 Abs. 4 und § 15 Abs. 1 lit. a OFG, den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft voraus, ausgenommen Fälle nach § 1 Abs. 4 lit. d OFG.

2. Unter Abbruch der Berufsausbildung ist das erzwungene endgültige Aufgeben einer Berufsausbildung vor Erreichung des Ausbildungsziels zu verstehen. Wenn daher jemand seine Berufsausbildung wegen Verfolgungsmaßnahmen zunächst nicht fortsetzt, später jedoch wieder aufnehmen und vollenden konnte, liegt lediglich eine Unterbrechung der Berufsausbildung vor. Diese erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen des im § 14c OFG, festgelegten Tatbestandes.

3. Der Abbruch eines Habilitationsverfahrens stellt eine Schädigung gemäß § 1 Abs. 2 lit. e OFG, dar, sofern der Abbruch aus politischen (russischen) Gründen erfolgt ist.

4. Unter Abbruch der Berufsausbildung ist die endgültige Aufgabe einer begonnenen oder erstrebten Berufsausbildung, welche auch nach dem 9. Mai 1945 nicht mehr aufgenommen wurde, zu verstehen. Eine Änderung des Berufsziels mit gleichen Voraussetzungen kann nicht als Abbruch der Berufsausbildung angesehen werden.

Ob nach dem 9. Mai 1945 ein vergleichbarer Beruf ergriffen wurde, wäre jedoch wohlwollend im Sinne des Anspruchswerbers zu beurteilen.

5. Ein Diplomkaufmann, der 1940 seine Studien an der Hochschule für Welthandel aus politischen Gründen unterbrechen mußte und erst nach 1945 das Doktorat der Handelswissenschaft erlangte, erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 14 OPG, da kein Abbruch, sondern nur eine Unterbrechung der Berufsausbildung vorliegt.

6. Ein Ingenieur-Perkurs, ist keine Berufsausbildung im Sinne des § 14 OPG, weil es sich nicht um eine anerkannte Berufsausbildung handelt.

7. Ein Arzt, der seine berufliche Ausbildung abgeschlossen hatte, als praktischer Arzt tätig war und an der Ausbildung zum Facharzt aus den im Opferfürsorgegesetz genannten Gründen gehindert war, hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach § 14c OPG, da kein Abbruch einer Berufsausbildung vorliegt, die Berufsausbildung vielmehr bereits abgeschlossen war. Eine Weiterbildung reicht für die Erfüllung des Tatbestandes nach § 14c OPG nicht aus.

8. Nach Vollendung eines Studiums an einer Hochschule oder einer Berufsschule sowie nach Vollendung einer Lehrlingsausbildung kann ein Abbruch der Berufsausbildung im Sinne des § 14c OPG schon begrifflich nicht Platzgreifen, da nach Erlernen eines Berufes oder Beendigung des Studiums lediglich eine Weiter- oder Fortbildung vorliegt.

9. Gemäß § 14c OPG gebührt bei Abbruch der Berufsausbildung aus den im Opferfürsorgegesetz genannten Gründen nur eine einmalige Entschädigung von \$ 6000,—. Es kann daher auch bei verschiedenen angestrebten Berufen nur einmal eine Entschädigung gewährt werden.

10. Wer zu einer nach der Reichsausbildungsordnung und den hierzu erlassenen Durchführungsbeschlüssen vorgeschriebenen Betätigung (als Referendar) nicht zugelassen wurde oder eine solche begonnene Ausbildung aus politischen oder rassistischen Gründen abbrechen mußte und die Ausbildung seither nicht mehr aufnehmen bzw. fortsetzen konnte, erfüllt die Voraussetzung für eine Entschädigung nach § 14c OPG.

Zu § 14d OPG:

Ein Entschädigungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland nach dem Bundesentschädigungsgesetz besteht im Regelfalle nicht bei österreichischen Staatsbürgern, die immer in Österreich wohnhaft gewesen sind (ausgenommen Hinterbliebene nach Personen, die nach dem 13. März 1938 aus dem sogenannten „Altreich“ nach Österreich eingewandert sind). In diesen Fällen erübrigt sich daher eine weitere diesbezügliche Erhebung; es genügt die Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Parteierklärung. Bei einem sonstigen Wohnsitzwechsel außer-

halb des Gebietes der Republik Österreich (Flüchtlinge, Volksdeutsche) ist eine Anfrage gemäß § 14d OPG an die Zentralkartei in Düsseldorf zu richten.

Ansprüche auf Grund der 12. OPG-Novelle:

Ansprüche auf Grund der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle sind bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht existent geworden.

Anspruchsmeldungen von Entschädigungserwerb sind vorläufig nicht weiter zu behandeln, wenn der Antragsteller nach der Antragstellung, jedoch vor dem Inkrafttreten der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle verstorben ist.

Allerdings steht gemäß Art. II Abs. 3 der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle im Falle, daß der gemäß § 13a Abs. 1 oder § 13c Abs. 1 und 2 OPG Anspruchsberechtigte vor Inkrafttreten der Novelle verstorben ist, oder überhaupt keinen Antrag gestellt hat, das Recht der Antragstellung den im § 13a Abs. 2 bzw. § 13c Abs. 3 OPG genannten Hinterbliebenen in der dort angeführten Reihenfolge zu.

Zu Artikel II Abs. 3 der 12. OPG-Novelle:

Die Bestimmung des Art. II Abs. 3 der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle kann nur so verstanden werden, daß bei Antrag-

stellung durch Hinterbliebene zu berechnen ist, in welcher Höhe die Haftentlastung dem Verstorbenen gebührt hätte, da es sich beim Anspruch der Hinterbliebenen stets um einen vom anspruchsberechtigten Opfer abgeteilten Anspruch handelt; die Hälfte der so errechneten Haftentschädigung ist dem Hinterbliebenen zu leisten. Wenn daher das anspruchsberechtigte Opfer nach Zuerkennung der nach der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle bemessenen Haftentschädigung vor dem Inkrafttreten der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle verstorben ist, dann ist dem antragstellenden Hinterbliebenen die Hälfte des Differenzbetrages zwischen der seinerzeit zuerkannten und der nach der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle zu erreichenden Haftentschädigung zu leisten. Die bloße Feststellung der Hälfte der Haftentschädigung nach den Bestimmungen der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle und die nachfolgende Anrechnung auf dem Verstorbenen bereits geleistete Haftentschädigung würde dem Wortlaut der Bestimmung des Art. II Abs. 3 der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle widersprechen und die dort vorgesehene Entschädigung der Hinterbliebenen vereiteln.

Für den Bundesminister:
Dr. Lozicky

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Gruber

Dichter und Politiker

Zum 80. Geburtstag von Guido Zernatto

Als sechstes Kind eines Landwirts und Kaufmanns wurde Guido Zernatto am 21. Juli 1903 in Treffen bei Villach geboren. Er besuchte das Gymnasium in Kalksburg und St. Paul und nahm 1919 als Freiwilliger am Kärntner Abwehrkampf teil. Als Einkäufer für eine Holzhandelsengesellschaft in Villach lernte er die ländlichen Lebensumstände genau kennen. In Wien vollendete er sein Studium und bezog 1928 die juristische Fakultät der Universität Wien. Zu Weihnachten 1928 schrieb er für seine Freunde die Gedichtsammlung „Mein Herz im Spiegel“ als „vorläufiges Kalendarium einer Entwicklung“.

Zernattos Dichtung zeigt sich holzschnittartig ursprünglich und eigenwillig. Heinz Kindermann sagt von ihm: „Seine seltsame Bilderwelt ist mitten des Weges zwischen Billinger und Trakl angesiedelt.“ Während Trakl den „Hauch von Verfall“ und den „Wahnsinn der großen Stadt“ spürt und Billingers Gleichnis des Bauernjahres von fast dämonischem Heidentum umwölbt ist, verbindet sich bei Zernatto tiefe Religiosität mit unsheimlicher Lebensnähe. Ihm wird

„die bürgerliche Welt zum Spiegel der Daseins“. Sein Leitwort steht über den Gedichtband „Gefloht sei alle Kreatur“ (1930). Er erhält im gleichen Jahr den Lyrikpreis der „kolonne“ in Dresden. Einladungen zu Vortragsreisen und Rundfunksendungen folgen.

Nobert Langer findet, daß alle Gedichte Zernattos „Ausdruck eines denütigen Gefühles für die Naturgewalten sind, „denen auch der Mensch sich beugen muß“. Für den Dichter ist die Stadt ein „Festung gegen die Natur“. Aus dieser Grundhaltung schrieb er den „Liebesbrief an ein Pferd“:

Ich bin, mein lieber Schimmel,
in einer großen Stadt.
Von jenem blauen Himmel,
der uns geleuchtet hat
auf vielen, vielen Ritten,
ist hier kein Fleck zu sehen,
und es ist niemals Erde,
worauf die Menschen gehen.

Sie gehn auf harten Steinen
und möhn auf dem Asphalt.
Ich möchte manchmal weinen
nach Wiese, Acker, Wald.

Ich möchte wieder einmal
mit dir im Freien sein
und über die Wiesen trahen
bis in den Abend hinein.

Lyrik um das Alltagsleben

Zernattos Lyrik betont die Wertschätzung des Bauerntums. Er sieht nicht „die farbige Herrlichkeit der Welt“ wie ein Sommerfrischler oder Maler, die sich an den bunten Blumen in Wiese und Acker erfreuen, sondern führt uns wie ein Bauer am Kleeefeld vorbei und betrachtet wie er Feld und Frucht:

Am Mais, am Roggen, am Kleeefeld vorbei
und Liebeslieder aus Gitarren zittern;
und immer auf eigenem Grund
darf ich schreiten und stolz meine Acker
besehn,
darf ich hügelab schau'n, wo die Saaten
gut stehn
und immer auf eigenem Grund.

Wo der Rauch überm Lindenbaum silbern
sich zieht,
steht mein Stadel, mein Stall und mein
Haus.
Mein Weib schaltet drin und blondköpfige
vier
Lazabuben stehn schmausend am Birnen-
spalier
und schau'n in den Garten hinaus.

Wo die Haselnußstauden in schmerzgrader
Reih
dem Böch zu die Grenzmarken sind,
wedelt Wild gegen Abend hervor aus
dem Wald,
vielleicht daß noch heut mein Büchsen-
schuß knallt
und Blut aus der Blattwunde rinnt.

Am Mais, am Roggen, am Kleeefeld vorbei
und immer auf eigenem Grund!
Und fällt mir auch einstens der Pflug aus
der Hand:
Mein Nachfahr wird ackern und gehn über
Land
als Herr auf dem eigenen Grund.

In den Gedichtsammlungen „Gelobt sei alle Kreatur“ und „Die Sensesuhr“ (1933) bevorzugt der Dichter die „unlyrischen Themen“ wie Stall im Winter, das Kälbern, die Nachtwache bei einem kranken Schwein, den Beif einer Schwangeren, die Nacht in einer Holzknechtshütte und bereichert damit den Geltungsbezug des Lyrischen um das Alltagsleben. Er ringt Vorstellungen und Begegnungen von scheinbar vollkommener Nüchternheit poetische Gleichnisse ab und aus der Kenntnis des bäuerlichen Lebens erwacht ihm die Erkenntnis, daß aus „heiliger Erde“ dem Sohn das Wesen des Vaters entgegenkommt, daß der Bauer unsterblich ist:

Im harten Bogen zwischen Sarg und
Werden
ist er als Sohne eingespannt

und die Jahrhunderte sind seine Herden
und alles Künftige sein Ackerland.

Sinnlose Stadt

Den Gegensatz zwischen Natur und Zivilisation versucht Zernatto in seinem Roman „Die sinnlose Stadt“ (1934) zu gestalten. Durch diesen Roman, in dem er eine einfache Handlung zu beklemmender Höhe führt, wurde er in den weitesten Kreisen bekannt. Sein Held Georg Anthofer, der „einfache Mensch“ vom Lande, tritt eine Stellung in der Großstadt an. Er wildert im Tiergarten, erschießt einen Gendarmen, wird verurteilt und verurteilt im Gefängnis den „inwendigen Ruf“:

Jeder Mensch trägt von allem Anfang an alle Möglichkeiten in sich. Alle Möglichkeiten zu denken und zu erfinden — zu hassen, zu lieben, ebenso wie zu opfern, zu arbeiten, ein Schmarotzer, ein Faulpelz zu sein. Es ist nur, daß wie in einem wilden Garten das eine Kraut, das einem wohlgefällt, hochschießt, das andere wieder, das man weniger liebt, verdorrt, weil es keine Pflege findet.

Ein altes Sprichwort heißt: „Im Winter sind die Bauern klüger!“ Das wird wohl daher kommen, daß sie eben im Winter einen größeren Teil ihrer Zeit auf das Nachdenken verwenden können als im Sommer, wenn die Arbeit drängt.

In diesen Gefängniswochen, die Georg nach seinen beiden Prozessen hinter sich hatte, war es so weit gekommen, daß er das, was er früher bloß gefühlt hatte, nun auch auszudrücken vermochte. Das war nicht auf einmal gegangen. Es war so geworden wie ein Moosgen auf den Bergen. Zuerst sieht man im zunehmenden Dunkel nur die Umrisse der Landschaft, die Rücken der Bäume, die Breite der Täler und den Wald wie eine schwarze Wand. Allmählich teilt sich dann, wenn der Himmel in seiner Zartheit anfeinert wird, das Massiv in tausend Einzelheiten, die Farben werden erkennbar, das Flächige wird elastisch. Mit der Klarheit der Begriffe reifte in Georg auch die Kraft der Entscheidung...

Enttäuscht von der Sinnlosigkeit der Stadt kehrt er in die Bauernheimat zurück, denn „draußen ist der Wald, und ich weiß, daß ich zu den Bäumen und zur Erde dazugehöre“.

Verunsicherte Heilungsschiffe

Guido Zernatto glaubte seiner Heimat als Dichter und Politiker am besten zu dienen. Deshalb widmete er sich 1929 dem politischen Leben zu. Er stieg in rascher Folge vom Generalsekretär des österreichischen Heimatbundesverbandes und Präsidenten des Verbandes katholischer deutscher Schriftsteller auf zum General-

sekretär der „Vaterländischen Front“ (1934). In dieser Eigenschaft in die Regierung berufen, bekleidete er das Amt eines Staatssekretärs und schließlich Ministers.

Nun wird sein „Lebenslauf“ zu einem zeitgeschichtlichen Dokument. Um 6. Verhaftung durch die Gestapo zu entgehen, flieht er mit seiner Gattin am 1. März 1938 über Preßburg nach Paris. Er das politische Buch „Die Wahrheit über Österreich“ schrieb, in dem die Begebenheiten der letzten Wochen vor der Annexion Österreichs geschildert werden. Zernatto beginnt 1939 Aufzeichnungen für eine Abhandlung „Le Dossier de l'Europe Centrale“. Der Krieg in Frankreich zwang zu neuer Flucht, die das Ehepaar nach New York führt. Im Frühling 1941 erhält Zernatto eine Berufung an die Fordham University. Es wurden ihm Forschungsarbeiten übertragen, deren Ergebnisse der Handschrift „Das Nationalitätenproblem“ enthalten sind. Er setzte seine in Paris begonnenen Bemühungen fort, die verschiedenen politischen Gruppen der österreichischen Emigration zu einig-

Guido Zernatto (1903—1943)

Lied des Emigranten

Dieser Wind der fremden Kontinente
bläst mir noch die Seele aus dem Leinwand.
Nicht das Eis lohnt mir das frostgewohnt
und die Schwüle nicht das lang entzogen
Herz, das leer ist wie ein ausgewandert
Weiß.

Dieser Wind der fremden Kontinente
hat den Atem einer andern Zeit.
Andre Menschen, einer andern Welt
geboren,
magst erfrischen. Ich bin hier verloren
wie ein Waldtier, das in Wäldern
schreit.

New York, 1943.

[Aus Bd. 98 der Stiasny-Bücher
S. 39.]

Zernattos Träume kreisten „um die Heilungsschiffe, die versunken“ waren. Der Kärntner Dichter, der das Lob aller Kreatur sang, der Mitfühler aller Bittläusen, fühlte sich im „fremden Kontinent“ dem Untergang geweiht. Wenige Tage vor seinem Tode stöhnt er: „Ich bin verloren wie ein Waldtier, das in Wäldern schreit.“ Er starb in der „sinnlosen“ Riesenstadt New York am 8. Februar 1943. Mit Guido Zernatto verlor Österreich den lyrischen Gestalter d. b. ländlichen Lebenskreises und den Kulturpolitiker, der von den Alpenländern die geistige Neubesiedlung Wiens durchführen wollte.

Prof. Hans Widhoffer

Dichter aus Österreich

Herbert Hinterleithner (1915–1942)

Mitten in der Not des Ersten Weltkrieges, am 25. November 1916, wurde Herbert Hinterleithner geboren, mitten im Zweiten Weltkrieg, fern der Heimat, verstarb einer der Liebenswertesten der österreichischen Jugend. Kein Held, kein Heiliger, nur ein Dichter, der keiner werden wollte. Er wurde am 17. Dezember 1942 auf dem Ehrenfriedhof in Nea Kokkinia bestattet, halben Weges von Athen nach Eleusis.

Noch ist Herbert Hinterleithner der Allgemeinheit unbekannt. Der unter dem Titel „Südliche Terzinen“ (1946) erschienene Auswahlband ist längst vergriffen. Dr. Anton Kolbabeck brachte 1962 im Eduard Wancura Verlag, Wien eine wesentlich erweiterte Anthologie unter dem Leitwort „Welt, die wir lieben“ mit einem bibliographischen Nachwort heraus. Es ist reizvoll seinen Spuren zu folgen.

Herbert Hinterleithner war der Sohn des Direktors der Theresianischen Akademie Joseph Hinterleithner, der zugleich an der Wiener Konsularakademie Diplomatische Staatsgeschichte und Wirtschaftsgeographie lehrte. Die Vorfahren väterlicherseits waren Zimmerleute im Mühlviertel, nahe den Hochwäldern Adalbert Stiebers, Bodenverbundenheit, Gegenwartssicherheit und weitschauender Gestaltungstrieb lagen den Hinterleithnern im Blut.

In Herbert war das väterlich Geistgebändigte mit dem mütterlichen Erbe vereinigt: feinfühliges Empfindsamkeit, jeglicher Anspruch des Lebens ungemein erregt, wehrlos verletzlich ausgesetzt, in der Überfülle des Anstimmenden alle möglichen Gedanken zu schälen, das Tatsächliche als Verlust alles Möglichen schmerzhaft zu erleben und doch den härtesten Anspruch mit opfervoller Zähigkeit zu meistern. Er besuchte von 1927 bis 1934 das Realgymnasium der Theresianischen Akademie als „Externer“ und erlebte in der Völkervielfalt der „Internen“ die abendländischen Grundkräfte eines alles verbindenden Humanismus, einer alle kennzeichnenden Humanität.

Gesicht im Süden

Bisher hatte der wanderlustige „Neuländer“¹⁾ die heimatischen Berge erlebt. Nach der Reifeprüfung (mit Auszeichnung) führte im Sommer 1934 die Großfahrt nach Italien. In „Erwartung“ steht er:

Schenke aus der Himmelschale Blüte
und in das gedankendunkle Herz,
schenke uns die Freude ohne Reue,
zeige uns die Schönheit ohne Schmerz,

¹⁾ Neuland = Katholische studentische Jugendbewegung in Österreich.

hebe in den Blick den wohlgestalteten
reinen Leib aus Marmor oder Erz,
daß vom Dasein wir die Hände falten! —

Ab Herbst 1934 studierte Herbert Hinterleithner Germanistik und Geschichte. Die Südtiroler und Schweizer Berge lockten 1935, Niederlande, Frankreich und England 1936 und im Sommer 1937 führte die Reise donauabwärts und weiter nach Athen, Haifa, Suez, Alexandria bis Assuan. In der Neuländertagung (1935) verkündete er: „Wir haben uns die Welt erwandert und erstritten und in glückhaften Stunden steht leuchtend ihr Sinn vor uns“. Die Gedichtsammlung „Gesicht im Süden“²⁾ klingt mit dem „Erlebnis“ aus:

Wie Sonnenspeere bleibt im Herzen
halten,
wie hier das Leben reift in schönen
Grenzen,
in Form verschönnen sich die Leidenschaftlichen
und Tod und Leben leichter sich ergänzen.
Orangen bluten reif aus Prunkkränzen
und der Antike klare Körper glänzen,
ein unbesieglich Lächeln auf den Mienen.
Das Irdische erhält sich ohne Schmerzen,
wo Kunst und Glaube tres dem Leben
dienen!

Die Last hochflammt aus den
Agavenkerzen,
der Wogen Kämme an die Klippen
spültern,
des Himmels Seide hüllt die heißen
Herzen,
die Früchte glühen über Rebengittern,
der süße Saft siedet die prallen Trauben

müssen in Schönheit wir ans Dasein
glauben,

Todesahnung

Im Wiener Rundfunk spricht Herbert Hinterleithner begeistert über seine Reiseerlebnisse. In Ägypten — zu dem er immer wieder „hinüber“ wollte — wurde dem blondgeschöpften Dichter die Begegnung mit einem vom Tod gemächten Ausätzigen zum nachhaltigen Erlebnis.³⁾ Er erkennt die Wahrheit: Alles Irdischen ist ein Sterben und gestaltet die „Ballade vom Tod“, die am 2. November 1938 vom Wiener Sender ausgestrahlt wird.

Der im Lenz des Lebens stehende Dichter jubelt:

Vom goldenen Glanz getroffen,
ein Keich, bereit und offen,
wind wundervoll die Welt
in der der Frühling fällt! —

²⁾ Zweite Italienfahrt im Januar 1939.

³⁾ Besteigung der Cheops-Pyramide (Prosa)

Fest gleichzeitig schreibt er ahnungsvoll:

Meine Bahre ist das Boot
auf dem Strom der Zeit
treibt es aus dem Abendrot
durch die Dunkelheit . . .

Sanft aus schwarzem Totenboot
aus dem Strom der Zeit
sinkt mein Leben wie ein Lot
jetzt in Ewigkeit.

Von hoher Reife künden die Terzine „Es wächst Dein Tod“, die an Trakle inneren Verse sind erfüllt vom Wissen um ein baldiges Geborgensein in Gott:

Fallen alle Dinge
stets der Erde zu:
in dem letzten Ringe
herrscht die große Ruh. —

Sinken alle Seelen
in der Schöpfung Kern:
die dem Gotte fehlen
sterben alle gern.

Schwerkraft, die da alles
kennt an Zeit und Ort:
im Gesetz des Falles
kreist die Erde fort.

Schwermet! aller Wesen
Tiefe und Gebot:
Gott kann nur genesen
durch der Schöpfung Tod.

Ist auch Frühling eben,
geh ich gern von hier:
schwer ist es, zu leben! —
Gott sehnt sich nach mir! —

Ruheloses Herz in Hellas

Hinterleithner dient ab 1940 in der Deutschen Wehrmacht. Er klagt:

Es wehen Blütensegel
von Bösen weiß und rot,
doch treten unsere Nägel
sie tief in schwarzen Kot.

Mit Flüchten und Gebeten
erlernen wir den Mord,
der Sturm harft aus den Drähten
gebässigen Akkord.

Wir wanken unterm Helme
und kauen Graum wie Brot —
das Todes graue Schelme,
lärmend im Abendrot! —

Als Französisch-Dolmetscher in einem Kriegsgefangenenlager im Waldviertel findet der junge Dichter noch Zeit zu Max studien. Er sucht immer wieder Zuflucht im Heime des Dichters E. Scheibler. Im Dezember 1940 erfolgte seine Promotion an der Universität Wien zum Doktor der Philosophie und anschließend die Verwendung als Französisch- und Italienisch-Dolmetscher beim Luftgaskommando.

mando Athen. Von einem verständnisvollen Hauptmann nach Möglichkeit vom Dienst freigestellt, malt und schreibt Herbert Hinterleithner. Als er seiner Eigenart vollkommen sicher war, setzt er wie der „Diskos-Werfer im Stadion zu Delphi“ zum großen Wurf an. Er sendet im Spätherbst 1942 sein dichterisches Werk an Frau Katharina Kippenberg in Leipzig, der getreuen Hüterin der Dichtung Rainer Maria Rilkes und erbittet Nachricht über seine Mutter. Die unter dem Titel „Ruheloses Herz in Hellas“ zusammenge-

faßten Terzinen aus Griechenland finden Gefallen.

Bald darauf empfängt die Mutter des Dichters in Wien zwei Postsendungen: die Todesnachricht aus dem Feldlazarett in Athen und den Brief aus Leipzig, worin Frau Kippenberg dem Unbekannten als jüngsten Autor ihres Verlages begrüßt.

Der Dichter war am 12. Dezember 1942 mit den geflüsterten Worten verschieden: „Gott ist groß, Gott ist gut. „Ein augustinisches ruheloses Herz, erfüllt vom „leidenschaftlichen Willen, den neuen Menschen

aus den Grundkräften seines Daseins zu formen, hatte zu schlagen aufgehört. Ein lebenswerter Dichter, zuvorderst in der Reihe der katholischen österreichischen Jugendbewegung in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen stehend, verkündet als Frühvollendeter mit seinem dichterischen Werk „über und gegen alle ersten Formalismen des entschlossenen Wollen zum neuen Menschen, wiedergebore aus dem Geiste, aus seinen abendländischen Wurzeln“.

H. Wl.



CORPORATION AUSTRIA

Ges. m. b. H.

WIEN VII. Mondscheingasse 16

Telefon 93 35 21

„WIPIAG“

Wiener Papierwaren Industrie Aktien-Gesellschaft

Papier- und Schreibwaren-Großhandel

Zentrale: **Wien VII. Neustiftgasse 73-75**

Telefon 93 25 16

Fabrik: **Wien VII. Neubaugasse 23**

Telefon 93 17 06

Buch- und
Kunstdruckerei
Klischeeanstalt
Großbuchbinderei
Buch- und
Papierhandlung
Klagenfurt,
Völkernarkter Ring 25
Ffilialen:
Klagenfurt, Sternallee 7
Wölfsberg, Kötschach
St. Veit a. d. Glan

Carinthia

Lehranstalt für Frauenberufe

mit Öffentlichkeitsrecht und Pensionat

der Kreuzschwestern

Bruck a. d. Mur, Stmk.

Stiftsvorstellung Kremsmünster

OBERÖSTERREICH

Stiftsführungen

Sehenswürdigkeiten

Ausschank erstklassiger Stiftsweine

Johann BEER

Geschäftsbücher- und Schulschreibheftfabrik, Rastrieranstalt

Wien VII, Neustiftgasse 108, Telefon 44 76 99

*Rheuma
Kinderlähmung*

GANZJÄHRIG
GEOFFNET

RHEUMA-HEILBAD
Bad Schallerbach

hotel astoria

hotel
ersten ranges
in vornehmster
lage nächst
staatsoper und
ringstrasse

wien I, kärntner strasse 32
telefon 52 65 85

KURHOTEL

„Montafon“

Das Haus der gepflegten
Gastlichkeit vom Welttruf

KURANSTALT

„Montafon“

Medizinische Leitung:
Univ.-Doz. Dr. E. Albrecht

SCHRUNS · Tel. 05 5 56/393

Villach, Telefon 5353

Zweig Niederlassung
Feldkirchen Telefon 341

Milch- u. Molkereiprodukte
34 Verkaufsstellen
105 Milchammel- u.
Abholstellen

OKM
VILLACH
Ober-Kärntner Molkerei
reg. Gen. m. b. H.

BENDA- LUTZ- WERK

BRONZEFARBEN- UND ALUMINIUMPULVER-FABRIK

Fabrik **Trasmanau, NÖ.**

Niederlage **Wien VII, Stollgasse 5**
Telefon 93 11 71, 93 22 24

Franz Stummer

FUHRWERKSUNTERNEHMUNG



Wien V, Hamburger Str. 15, Tel. 57 72 81

J. Zitt

MERAN-LAUBEN 60

Ihr Fachgeschäft für
Strickwaren, Wäsche, Modestoffe und
Reiseandenken

Größte Auswahl — mäßige Preise

Rauwaren- und Fellgroßhandlung

**Karl
SZILAGYI**

Wien IV, Paniglgasse 17, Tel. 65 96 39

Stift Lilienfeld

Führungen

Sehenswürdigkeiten

Im Kellerstüberl-
Eigenbauweine

BADGASTEIN

Seit 600 Jahren bewährt bei
Rheuma, Nerven- und Alters-
krankheiten.

Prospekte

Kurverwaltung Badgastein

1083 m

Krankenhaus für
Interne Krankheiten
sowie Chirurgie

SANATORIUM

Bad Mehrerau

B r e g e n z

Josef Takacs & Co.

Bauunternehmung

Wien XII. Tivoligasse 32

Collegium Stella Matutina

Humanistisches Gymnasium
und Internat

FELDKIRCH-VORARLBERG

Allgemeines Krankenhaus der Schwestern vom hl. Kreuz

WELS

OBERÖSTERREICH

Strand-Casino

Werzer

Pörschach am Wörthersee
Kärnten

Sparkasse in Grieskirchen

mit Filialen:

Neumarkt i. H. - Bad Schallerbach

Gallspach

empfiehlt sich für alle

Geldgeschäfte

Molkereigenossenschaft in Prinzersdorf an der Westbahn

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Collegium St. Bernardi

Humanistisches Privat-Gymnasium
mit Öffentlichkeitsrecht

Mehreran-Bregenz

Kloster der Dominikanerinnen

Marbach 8/14 Regenz, Schloßbergstraße (Vorarlberg)
abgescheinigte Handelsschule
Hauswirtschaftsschule
Haushaltungsschule
Handelschule
weniger als 3 Monate

- Internat - Externat



Josef Kircher
EISENGROSSHANDLUNG BREGENZ

...es empfiehlt sich

SPARKASSE IN EFERDING

Zahlstelle in Aschach

Gymnasium - Konvikt - Melk

Direktion
des öffentlichen
Stiftsgymnasiums Melk



PRIVAT-MÄDCHENHAUPTSCHULE Grießkirchen, O.-Ö.

Pölser

ZELLULOSE- UND PAPIERFABRIK

AKTIENGESELLSCHAFT

Pöls BEI JUDENBURG

IMPORT ZUZZI

Villach · Nikolaigasse 22

Pension „*Marienheim*“ in Mariazell

Mariazell, Peter-Abel-Platz 3

Telefon: 2545

Haus mit allem Komfort

STIFT SCHLIERBACH

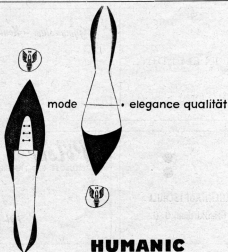
GYMNASIUM
GLASMALEREI
KÄSEREI

SCHLIERBACH, OBERÖSTERREICH

SANATORIUM DER KREUZZSCHWESTERN

„Maria Hilf“

KLAGENFURT, RADEZKYSTRASSE 35



Immer
und
überall...



die Filter-Cigarette
von europäischem
Format